NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG 18. WAHLPERIODE



Niederschrift

über die 50. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 27. Mai 2020 Hannover, Landtagsgebäude

Ta	gesordnung:	ng: Seite:	
1.	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung über Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von digitalen Anwendungen in der Justiz		
	Unterrichtung durch die Landesregierung	7	
	Aussprache	. 10	
2.	Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandats- trägerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene)	
	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/5865		
	Unterrichtung durch das Justizministerium	. 11	
	Aussprache	. 13	
3.	Gerechtigkeitslücke schließen - Wohnraumschaffung begünstigen und Rechtsfrieden stärken		
	Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/5867		
	Unterrichtung durch die Landesregierung	. 17	
	Beginn der Beratung	. 19	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des 8. Mai 2020 als Feiertag in das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage		
	Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3262		
	Fortsetzung der Mitberatung	. 21	

5.	 a) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie
	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - <u>Drs. 18/6381</u>
	b) Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes
	Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6297
	dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:
	Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 anpassen - Parlament beteiligen
	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 18/6308
	Verfahrensfragen23
	Aufnahme der Beratung24
6.	Verfassungsgerichtliche Verfahren
	 a) Antrag der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Niedersächsische Landesregierung wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht nach Artikel 25 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie)
	StGH 2/20
	b) Organstreitverfahren der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag gegen die Niedersächsische Landesregierung wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht nach Artikel 25 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie)
	StGH 1/20
	Beschluss
7.	Entwurf eines Gesetzes zur Bestellung einer oder eines Beauftragten gegen Antisemitismus
	Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - <u>Drs. 18/2903</u>
	(abgesetzt)

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

- 1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
- 2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
- 3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
- 4. Abg. Kerstin Liebelt (i. V. d. Abg. Sebastian Zinke) (SPD)
- 5. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
- 6. Abg. Ulf Prange (SPD)
- 7. Abg. Thomas Adasch (CDU)
- 8. Abg. Christian Calderone (CDU)
- 9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
- 10. Abg. Frank Oesterhelweg (i. V. d. Abg. Volker Meyer) (CDU)
- 11. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
- 12. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
- 13. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
- 14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
- 15. Abg. Peer Lilienthal (i. V. d. Abg. Christopher Emden) (AfD)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste (Anlage).

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wiesehahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),

Regierungsdirektor Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.32 Uhr bis 12.11 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Bei Stimmenthaltung der Abg. Liebelt billigte der **Ausschuss** einstimmig die Niederschriften über die 45., die 47. und die 48. Sitzung.

Klage auf Veröffentlichung von Erlassen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erinnerte an die in der 49. Sitzung am 6. Mai 2020 besprochene Klage auf Veröffentlichung von Erlassen des Justizministeriums¹. Er beantragte, das Justizministerium um Unterricht über den Stand des Verfahrens in der nächsten Sitzung zu bitten. – Der **Ausschuss** folgte diesem Antrag einmütig.

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU – Drs. 18/6482

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) wies darauf hin, dass der vom – federführenden – Ausschuss für Inneres und Sport in seiner 78. Sitzung am 20. Mai 2020 beschlossene Zeitplan² für die Beratung dieses Gesetzentwurfes vorsieht, dass die Mitberatung in diesem Ausschuss in der Sitzung am 24. Juni 2020 durchgeführt wird.

Niederschrift über die 49. Sitzung am 6. Mai 2020, S 14

² Anlage 3 zur Niederschrift über die 78. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 20. Mai 2020.

Tagesordnungspunkt 1:

Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von digitalen Anwendungen in der Justiz

Beschluss über einen Unterrichtungsantrag: 49. Sitzung am 06.05.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

Ref. **Simon** (MJ): Zum Bereich des Strafprozesses kann ich zwar keine aktuelle Gesetzesänderung präsentieren. Allerdings verfolgt das Land Niedersachsen derzeit eine Gesetzesinitiative³, die den Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren bei der **Anhörung von Verurteilten** zum Gegenstand hat.

Nach unserer Auffassung hat sich der Einsatz von Videokonferenztechnik bisher in der gerichtlichen Praxis nur zum Teil durchgesetzt. Gerade die aktuelle Krise, die Corona-Pandemie, hat gezeigt, dass es hilfreich sein kann, Vernehmungen unter Zuhilfenahme von Videokonferenztechnik vorzunehmen, um so jedenfalls den direkten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

Bei unserem Klientel handelt es sich um Personen, die sich in Haft befinden. Es geht um Anhörungen rechtskräftig Verurteilter, die vorzeitig entlassen werden wollen; das Gericht hat dann über die Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung zu entscheiden. Es geht auch um Personen, denen ein Bewährungswiderruf droht und die sich schon in anderer Sache in Haft befinden.

Nach der geltenden Rechtslage ist es zwar theoretisch schon möglich, solche Anhörungen im Wege der Videokonferenztechnik vorzunehmen. Das hängt aber von der ausdrücklichen Zustimmung des Verurteilten ab. Als das bei einem Landgericht pilotiert wurde, haben sich lediglich 8 % der Angesprochenen überhaupt zurückgemeldet, sodass in der Praxis sehr selten Vernehmungen im Wege der Videokonferenztechnik stattgefunden haben.

³ Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren bei der Anhörung von Verurteilten nach §§ 453 Absatz 1 Satz 4 und 454 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 StPO, Bundesratsdrucksache 278/20. Das hat zur Folge, dass die Personen nach wie vor unter erheblichem Sicherheits- und Personal-aufwand zu den Gerichten verbracht werden. Bei ganz besonders gefährlichen Tätern haben sogar Anhörungen in der JVA stattgefunden. Das heißt, Vertreter des Gerichts sind dorthin gefahren.

Aus diesem Grund hat das Justizministerium einen Gesetzentwurf erarbeitet, der vorsieht, dem Gericht die Befugnis einzuräumen, darüber zu entscheiden, ob die Anhörung im Gericht, in der JVA oder aber im Wege der Videokonferenztechnik stattfinden soll.

Die Entscheidung darüber soll im Ermessen des Gerichts stehen. Wenn das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass es sich durch eine persönliche Anwesenheit einen besseren Eindruck verschaffen kann, kann das Gericht jederzeit so verfahren, wie es bislang üblich ist, und die Anhörung im Gericht durchführen.

Wie Sie vielleicht schon an anderer Stelle mitbekommen haben, prüft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, ob der Einsatz von Videokonferenztechnik auch in anderen Bereichen verstärkt werden soll.

Bayern hat anlässlich dessen die Einfügung eines § 10 a in das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung vorgeschlagen. Dieser soll die Möglichkeit schaffen, Zeugen, die an der persönlichen Teilnahme an einer Vernehmung gehindert sind, z. B. weil sie Quarantäne sind, im Wege der Videokonferenztechnik zu vernehmen.

Schleswig-Holstein plant die Einführung eines Epidemiegerichtsgesetzes. In Stellungnahmen aus dem Geschäftsbereich traf dies allerdings auf breite Ablehnung. Es scheint mit der heißen Nadel gestrickt zu sein. § 12 des Entwurfs enthält eine Regelung, die unserer vergleichbar ist, aber eben nur für Fälle von Epidemien.

Diese Initiativen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, greifen aber nach unserem Dafürhalten etwas zu kurz, da sie lediglich Infektionsschutzmaßnahmen betreffen.

Die Besonderheit unserer Gesetzesinitiative ist, dass wir das eigentlich schon vorher aufgegriffen hatten, nämlich Mitte Februar. Das ist von der Corona-Pandemie unabhängig. Wir wollen nämlich eine dauerhafte Möglichkeit im Gesetz verankern, solche Anhörungen im Wege der Videokonferenz vorzunehmen. Das hat nämlich noch verschiedene andere gute Gründe.

Videokonferenztechnik kommt in Politik und Wirtschaft schon verstärkt zum Einsatz, teilweise auch in der Justiz. Diese technische Entwicklung schafft möglicherweise positive Erfahrungen. Sie werden zum Teil selbst schon häufiger Skype-Konferenzen, Telefonschalten und Ähnliches genutzt haben, wenn Sie in der heutigen Zeit auf Technik angewiesen sind. Diesen positiven Erfahrungen wollen wir Rechnung tragen. Wir halten das Ganze für zukunftsweisend.

Zudem gibt es in der Strafprozessordnung schon einige kleinere Punkte, in denen Vernehmungen im Wege der Videokonferenztechnik vorgesehen sind. Zum Beispiel ist das in § 247 a der Strafprozessordnung für besonders gefährdete Zeugen vorgesehen. Da handelt es sich teilweise um Personen, von denen sich das Gericht einen ersten Eindruck verschaffen muss.

Bei unserem Vorschlag handelt es sich um Leute, die schon mindestens einmal vor Gericht waren, nämlich als sie rechtskräftig verurteilt wurden, die der Justiz mithin schon bekannt sind.

Der Gesetzentwurf soll eine dauerhafte Möglichkeit schaffen, verfahrensökonomisch zu agieren. Er eröffnet in Zukunft die Möglichkeit, den Transport erkrankter, gefährlicher, infektiöser Täter zu vermeiden, wenn das angezeigt. Der Wegfall von Transporten führt natürlich auch zur einer Zeitund Personalersparnis.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 entsprechend unserer Vorlage beschlossen, einen Gesetzesantrag in den Bundesrat einzubringen. Er liegt nunmehr dem Präsidenten des Bundesrates vor, mit der Bitte, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung am 5. Juni 2020 zu setzen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Wann könnten die nächsten Schritte erfolgen?

Ref. **Simon** (MJ): Wir rechnen damit, dass der Gesetzesantrag am 5. Juni den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wird. Zu allen Weiteren kann ich nur mutmaßen. Die bedauerliche Krise könnte eine solche Sache beschleunigen. Aber das ist wirklich nur Spekulation.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Bei Anhörungen von Verurteilten werden auch vertrauliche Gegenstände besprochen. Wie ich der Presse entnehmen durfte, sind zumindest Zoom-Konferenz nicht vertraulich, sondern werden irgendwo merkwürdig gespeichert. Ich kann mir auch nicht

vorstellen, eine solche Anhörung über Skype zu machen. Ist bereits darüber gesprochen worden, mit welcher Plattform oder mit welchen technischen Möglichkeiten man solche Anhörungen abwickeln möchte?

MDgt'in **Rieke** (MJ): Wir haben in Hannover Erfahrungen mit entsprechenden Anhörungen gesammelt. Diese positive Erfahrungen, die aber in der Praxis nur zögerlich Widerhall fanden, sollen jetzt genutzt werden.

Wir haben Mittel für **Multifunktionseinheiten und Kameratechnik** in den Sitzungssälen zum Nachtragshaushalt angemeldet. Das ist sowieso im Zuge von eJuNi – also der Einführung der elektronischen Akte – vorgesehen, nur eigentlich auf einer anderen Zeitachse, nämlich ab 2021. Den kurzfristigen Bedarf konnten wir alle nicht ahnen. Aber nutzen wir die Bereitschaft und die Offenheit, sich dieser technischen Möglichkeiten anzunehmen, jetzt gerne.

Eine Multifunktionseinheit mit entsprechender Kameratechnik kostet ungefähr 10 000 Euro. Die 128 Gerichte der niedersächsischen Justiz haben insgesamt 600 Sitzungssäle. Wir wollen erst einmal 400 davon mit entsprechender Technik ausstatten. Das würde 4 Millionen Euro kosten. Wir hoffen, dass wir die finanziellen Mittel für dieses Ansinnen bekommen, das auch aus Infektionsschutzgründen für alle Beteiligten sinnvoll ist.

Unabhängig davon haben wir dem Geschäftsbereich schon freigestellt, die entsprechenden Dinge zu beschaffen. Wir wollen diesen Schwung unbedingt nutzen.

Herr Dr. Genthe, Sie weisen zu Recht darauf hin, dass man da genau schauen muss. Es geht natürlich um vertrauliche Daten. Wir achten genau darauf, dass der Datenschutz sichergestellt ist. Bei dieser Multifunktionseinheit ist das gewährleistet.

Microsoft Teams setzen wir nur im Fortbildungsbereich ein, aber nicht für Dienstbesprechungen. Auch wenn uns dieser Wunsch immer wieder erreicht, machen wir deutlich, dass das kein sicheres Medium ist.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Auf welcher virtuellen Plattform sollen die Anhörungen übertragen werden? Soll das nicht über eine der uns bekannten Plattformen wie Teams, Zoom oder Skype laufen, sondern über eine eigene Plattform?

MDgt'in **Rieke** (MJ): Genau. Das soll im Justiznetz bedient werden.

MS Teams oder Zoom wäre relativ einfach zu haben. Aber das wollen wir nicht für dienstliche Gespräche und natürlich auch nicht für Verhandlungen.

Die datenschutzrechtliche Prüfung bei Skype for Business ist kurz vor dem Abschluss. Das sieht gut aus.

MDgt **Dr. Hett** (MJ): Die Initiative Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Hessens und des Saarlandes⁴ zum Bereich des **Betreuungsrechts** hat am 15. Mai 2020 im Bundesrat eine Mehrheit gefunden⁵. Das hat uns nicht überrascht; denn wir verfolgen hier das Ansinnen, eine Lücke zu schließen, die sich in der Corona-Zeit gezeigt hat. Hier hoffen, dass das klare Votum des Bundesrates auch das BMJV überzeugt und es zu einer zeitnahen Umsetzung kommt.

Wenn der Bund etwas für sinnvoll hält, dann kann es sehr schnell gehen, dann dauert es keine zwei Monate, und wir haben die gesetzliche Regelung. Das können wir jetzt bei der **Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit** feststellen. Der Bundesrat hat am 15. Mai auch dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) zugestimmt.

Dieses Paket enthält u. a. Regelungen zur Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Von diesen Punkten möchte ich zwei herausgreifen:

Es ist vorgesehen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem Ort als dem Gericht aus beiwohnen können.

Eine § 128 a der Zivilprozessordnung vergleichbare Regelung wird auch für die Verhandlung in Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren gelten.

⁴ Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungsund Unterbringungsverfahren, Bundesratsdrucksache 211/20. Über diese Bundesratsinitiative berichtete MDgt Dr. Hett (MJ) bereits in der 49. Sitzung am 6. Mai 2020 (Seite 9 der Niederschrift).

Man kann täglich mit dem Inkrafttreten dieser Regelungen rechnen. ⁶

Ich möchte nicht verschweigen, dass der Bundesrat sich in einer Entschließung⁷ etwas kritisch zu diesem Gesetz geäußert hat, weil es eine Sonderregelung für ehrenamtliche Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit trifft, die wir in anderen Bereichen nicht haben. Wir würden stringente, möglichst einheitliche Regelungen in allen Prozessordnungen begrüßen.

Das war wirklich ein Hauruckverfahren. Die Länder konnten noch das Schlimmste verhindern. Denn der Gesetzentwurf sah auch die Möglichkeit vor, Videoverhandlungen gegen den Willen der Beteiligten anzuordnen. Aber das konnten sich eigentlich alle Länder nicht vorstellen.

Noch einem ganz früheren Stadium sind wir bei der Digitalisierung des Insolvenzverfahrens. Ich möchte diesen Punkt gleichwohl hier erwähnen, weil er auch schon in der Presse Beachtung gefunden hat. Das BMJV hat den Ländern u. a. die Idee einer virtuellen Gläubigerversammlung mitgeteilt. Die Länder sind aufgefordert worden, bis Anfang Mai Stellung zu nehmen. Ziemlich übereinstimmend wird das momentan von allen Ländern etwas kritisch gesehen.

Die Gläubigerversammlung ist keine öffentliche Verhandlung. Es dürfen an ihr nur bestimmte Personen teilnehmen. Allerdings kann eine Gläubigerversammlung einige Hundert Personen umfassen. Das macht es technisch sehr schwierig, sicherzustellen, dass alle Berechtigten an einer virtuellen Gläubigerversammlung teilnehmen können und nur Berechtigte dabei sind. Was ist, wenn es dann eine technische Störung gibt?

Hinzu kommt, dass unter den Gläubigern oft Personen sind, die nicht unbedingt technikaffin sind, z. B. Inhaber kleiner Handwerksbetriebe. Sie nutzen gerne die Gläubigerversammlung, um dort Anträge persönlich vorzutragen.

Wir haben diese Einwände an den Bund herangetragen. Sicherlich kann man das machen. Aber man sollte in der derzeitigen Situation nichts übers Knie brechen. Wir sehen im Moment noch keinen aktuellen Handlungsbedarf. Wir würden begrüßen, wenn der Bund das weiter mit den

_

⁵ Bundesratsdrucksache 211/20 (Beschluss).

⁶ In Kraft getreten am 29. Mai 2020. Siehe Bundesgesetzblatt Teil I Seiten 1055–1060.

⁷ Bundesratsdrucksache 245/20 (Beschluss).

Ländern diskutierte. Dann könnte man sicherlich Formen finden – aber nicht in dieser Schnelligkeit, wie das beispielsweise bei der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit geschehen ist.

Fazit: Handlungsbedarf sehen wir im Moment eigentlich im Bereich des Betreuungsrechts. Ansonsten wird im Geschäftsbereich aktuell eigentlich kein ganz großer Handlungsbedarf festgestellt. Wir müssen nur die vorhandenen Regelungen, beispielsweise § 128 a ZPO, besser anwenden. Da ist noch nicht überall **Akzeptanz** vorhanden. Sie ist nicht nur in der Justiz nicht überall vorhanden, sondern auch bei vielen Beteiligten nicht. Sicherlich ist es für viele Personen ein großer Unterschied, ob man sich mit seinem Anwalt vor einen Monitor setzt oder ob man zum Gericht geht, um sein Anliegen persönlich vorzutragen. Ich glaube, wir müssen insgesamt noch für das Verhandeln im Netz werben.

Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich halte den von Ihnen angesprochenen Gesichtspunkt der Freiwilligkeit für sehr wichtig. Ich kann aus der Praxis sagen: Einige Mandanten – gerade auch unter den Inhabern kleiner Handwerksbetriebe – sind froh, wenn sie nicht zum Gericht fahren müssen. Andere haben aber schon das Bedürfnis, ihre Lebenssituation dem Gericht zu schildern. Das lässt sich nicht ganz vermeiden, auch wenn es nicht immer zur Rechtsfindung beiträgt. Das gehört halt auch dazu. Insofern bitte ich darum, weiter auf Freiwilligkeit zu dringen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Wir waren im Landgericht Hannover⁸, das relativ frühzeitig die Chancen genutzt hat, die § 128 a ZPO eröffnet. Wir sollten alle für diese Möglichkeit werben. Sie kann einen wesentlichen Beitrag zur Effizienz, zur Verfahrensbeschleunigung und auch zur Entlastung der Gerichte liefern. Auch für viele Beteiligte, z. B. Anwälte, kann das eine wirklich positive Entwicklung sein. Die Pandemie mag die Augen für diese Möglichkeit geöffnet haben.

Wie mein Kollege Dr. Genthe halte auch ich die Freiwilligkeit für wichtig. Wenn man Videoverhandlungen erzwingen will, wird man scheitern.

**

8 31. Sitzung am 22. Mai 2019.

_

Tagesordnungspunkt 2:

Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/5865

erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020 federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV, KultA, AfHuF

In seiner 49. Sitzung am 6. Mai 2020 hatte der Ausschuss mit der Beratung begonnen und das Justizministerium gebeten, ihn zu denjenigen Gesichtspunkten des Antrages zu unterrichten, die die Zuständigkeit dieses Ausschusses betreffen.

Unterrichtung durch das Justizministerium

RiAG **Schuster** (MJ): Sie baten um Unterrichtung zu den Punkten des Entschließungsantrages, die die Zuständigkeit dieses Ausschusses betreffen. Das sind nach unserem Dafürhalten die Punkte 3 bis 6, 8 und 12.

3. Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder spezialisierten Dezernaten für Hate-Speech-Delikte

Mit dem Haushalt 2020 hat die Landesregierung Haushaltsmittel für zwei zu zusätzliche Staatsanwälte sowie für deren erforderliche fachliche Unterstützung – nämlich Computerspezialisten – zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet bereitgestellt.

Infolgedessen wird zum 1. Juli dieses Jahres bei der Staatsanwaltschaft Göttingen eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet eingerichtet.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft wird für die Bearbeitung aller in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren zuständig sein, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorhandensein bedeutsamer Hasskriminalität im Internet vorliegen.

In der Allgemeinverfügung zur Errichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist explizit ausge-

führt, dass bedeutsame Verfahren insbesondere dann vorliegen können, wenn eine Tat zum Nachteil von Mandatsträgerinnen oder Mandatsträgern begangen wird und einen Bezug zur Ausübung des Mandats aufweist.

Bei den zehn weiteren niedersächsischen Staatsanwaltschaften werden überdies Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Hasskriminalität bestellt. Diese stellen für ihre Behörde den Informationsaustausch mit den zuständigen Polizeibehörden sowie der Zentralstelle sicher und koordinieren die Abgabe von Verfahren der bedeutsamen Hasskriminalität an selbige.

 Ausstattung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten

Der tatsächliche Personalbedarf lässt sich derzeit nur sehr schwer einschätzen.

Insbesondere wird mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19. Februar dieses Jahres zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Bundesratsdrucksache 87/20), mit dem u. a. eine Meldepflicht im Netzwerkdurchsetzungsgesetz geschaffen werden soll, ein Anstieg der Fallzahlen einhergehen. Damit wird auch ein personeller Mehrbedarf verbunden sein. Voraussichtlich werden auch die zwei geschaffenen Stellen bei der Staatsanwaltschaft Göttingen hierfür nicht ausreichend sein.

Eine weitere Personalverstärkung zur Bekämpfung der Hasskriminalität sowohl im Richter- als auch im Staatsanwaltsbereich ist Gegenstand des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2021. Die Landesregierung wird in der Haushaltsklausur am 5. und 6. Juli dieses Jahres abschließend entscheiden.

Daneben ist der Landesregierung die Ausstattung der Staatsanwaltschaften und der Gerichte mit moderner Technik ein besonderes Anliegen; wir haben es schon beim ersten Tagesordnungspunkt gehört.

Dazu gehören u. a. auch die Ausstattung aller Arbeitsplätze mit moderner, funktionaler Hardware, eine Sitzungssaalausstattung mit digitalen Darstellungsmöglichkeiten, die Erhöhung der Datenübertragungsrate durch eine Verbesserung der LAN-Anbindung der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder die Zurverfügungstellung eines dienstlichen WLANs.

Das Programm "elektronische Justiz Niedersachsen" (eJuNi) wird – wir haben es gehört – in den nächsten Jahren im Zuge der Einführung der Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Voraussetzungen für einen ergonomischen digitalen Arbeitsplatz schaffen.

Daneben stellt der Zentrale IT-Betrieb (ZIB) der niedersächsischen Justiz laufend neue Services und Anwendungen zur Verfügung, die auch den Austausch zwischen Strafverfolgungsbehörden unterstützen. Beispielsweise wurde jüngst ein Service zum Austausch verschlüsselter E-Mails mit externen Kommunikationspartnern mit dem Programm Microsoft Outlook sowie per Outlook Web Access zur Verfügung gestellt.

Damit die Bedürfnisse der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch die Bereitstellung von Hardund Software bestmöglich erfüllt werden können, ist seit Jahren ein Antragsverfahren etabliert. Ferner erfolgt ein laufender Austausch zwischen dem ZIB und den Kundenvertretungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften.

Schließlich sind im Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz in Zusammenarbeit mit dem Computer Emergency Response Team der niedersächsischen Landesverwaltung Prozesse etabliert worden, durch welche Sicherheitsvorfälle, zu denen auch Hass-E-Mails und Ähnliches zählen, erkannt und adäquat behandelt, gemeldet und erforderlichenfalls bei den Ermittlungsbehörden zur Anzeige gebracht werden können.

5. Hate Speech in der juristischen Ausbildung

Der Pflichtstoffkatalog für die erste Prüfung und die zweite Staatsprüfung wird vom Koordinierungsausschuss der Justizministerkonferenz vorbereitet. Dabei orientiert sich der Koordinierungsausschuss an § 5 d des Deutschen Richtergesetzes, wonach die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen in den Ländern gewährleistet sein muss. Letztlich beschließt die Justizministerkonferenz den Pflichtstoffkatalog, sodass er in den Ländern umgesetzt werden kann. Alleingänge einzelner Länder verbieten sich im Interesse der Einheitlichkeit der Anforderungen regelmäßig.

Der Pflichtstoffkatalog ist in der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen, der NJAVO, geregelt. Er wurde durch Verordnung vom 16. Dezember letzten Jahres geändert. Nunmehr sind sämtliche Be-

leidigungstatbestände – insbesondere § 188 des Strafgesetzbuchs; das ist die Vorschrift "Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens" – und der gesamte Vierzehnte Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs – also die Beleidigungs- und Verleumdungstatbestände – nunmehr ausdrücklich Gegenstand des vollständig zu beherrschen Lehrund Prüfungsstoffes sowohl in der universitären Ausbildung als auch im juristischen Vorbereitungsdienst.

Eine darüber hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung sieht das Ausbildungsregime der NJAVO nicht vor, kann aber selbstständig von den Studierenden in der universitären Ausbildung und von den Referendarinnen und Referendaren in der praktischen Ausbildung in der jeweiligen Station am Arbeitsplatz gewählt und wahrgenommen werden.

Bereits aufgrund des wachsenden Ausmaßes des Phänomens der Hasskriminalität in Zukunft wird dieses auch in der praktischen Juristenausbildung eine wachsende Rolle spielen. Dies folgt bereits aus der erwarteten Zunahme entsprechender Strafverfahren, mit denen sodann Referendarinnen und Referendare in der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz befasst sein werden. Es ist wichtig, die zukünftigen Amtsträger hier schon früh vorzubereiten.

- Zentrale Beratungsstelle für Opfer von Hate Speech
- 8. Zentrale Meldestelle für Hate Speech
- 12. Konzeption des Landespräventionsrats

In Niedersachsen gibt es aktuell Beratungsformate, die auch Opfer von Hate Speech oder Hasskriminalität in Anspruch nehmen können.

So existiert seit 2017 eine Betroffenenberatung, die von der Parteilichen Beratung e. V. durchgeführt wird, und zwar für von rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt Betroffene – das ist das Project RespAct –, mit Standorten in Hannover und Oldenburg, an die sich auch von Hate Speech und Hasskriminalität betroffene Personen wenden können.

Die Förderung des aktuellen Trägers Parteiliche Beratung e. V. läuft jedoch zum 30. Juni dieses Jahres aus. Ab dem 1. Juli soll die Betroffenenberatung in regionalisierter Form neu aufgestellt werden. Ziel ist es, durch die Regionalisierung das Angebot möglichst flächendeckend in ganz Niedersachsen vorzuhalten. Der Förderaufruf wurde am 31. März dieses Jahres veröffentlicht, richtet sich grundsätzlich an alle zivilgesellschaftlichen Träger in Niedersachsen und läuft noch bis zum 29. Mai 2020. An die entsprechenden neuen Träger können sich auch von Hate Speech bzw. Hate Crime betroffene Personen wie beispielsweise politische Mandatsträger wenden.

Die Betroffenenberatung mit dem spezialisierten Beratungsansatz der Parteilichkeit und Niedrigschwelligkeit im Sinne der Betroffenen hat u. a. die Aufgabe, in einem vertrauensvolle und, wenn gewünscht, auch anonymen Rahmen zielgruppenspezifische sowie fallbezogene Angebote beispielsweise zum Umgang mit Angriffen in den sozialen Medien zu unterbreiten und Unterstützung im Rahmen der Selbststärkung anzubieten. Stichwort ist hier "Hilfe zur Selbsthilfe".

Insbesondere in Anbetracht der verschärften rechtsextremistisch motivierten Gefährdungslage auch und gerade im digitalen Raum sieht der Ländespräventionsrat im Justizministerium die unbedingte Notwendigkeit, die professionelle Beratung von Betroffenen rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Niedersachsen weiterhin zu gewährleisten, die Angebote sichtbarer zu machen und den aktuellen Entwicklungen entsprechend fortzuentwickeln.

Darüber hinaus gibt es die an die drei Standorten in Niedersachsen – nämlich in Oldenburg, Verden und Hildesheim – präsenten Teams der Mobilen Beratung, die ihre Fachexpertise im Umgang mit Hasskriminalität auf Anfrage gezielt zur Verfügung stellen.

Die Betroffenen- und die Mobile Beratung werden durch Mittel des Bundes, die Betroffenenberatung auch durch Mittel des Landes gefördert. Für die Vergabe der Mittel und die fachliche Unterstützung der genannten Beratungsformate ist der Landespräventionsrat zuständig.

Die ursprünglich für den 5. Mai 2020 terminierte Fortbildung zum Thema "aktueller Rechtsextremismus in Niedersachsen – Möglichkeiten der Förderung von Ausstiegsprozessen" musste aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagt werden. Zurzeit wird hierfür und für andere Fortbildungsmaßnahme eine Durchführung mit digitalen Instrumenten geprüft und geplant.

Da Hasskriminalität vor allem im digitalen Kontext ein aufwachsendes Problem darstellt, muss geprüft werden, wie die genannten Beratungsformate gezielt fortzuentwickeln sind und wie dem Phänomen präventiv gezielt begegnet werden kann. Hier kommt der Landespräventionsrat eine strategisch- konzeptionelle Schlüsselrolle zu.

Ein Bedürfnis für ein weiter gehendes Parallelangebot analog zur zentralen Meldestelle "respect!" in Baden-Württemberg wird nicht gesehen.

Unabhängig davon wird dem Anliegen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, mit der die Meldepflicht eingeführt werden soll, Rechnung getragen, sodass auch vor diesem Hintergrund ein weiteres Bedürfnis nicht gesehen werden kann.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) wollte wissen, ob § 188 des Strafgesetzbuches auch kommunale Mandatsträger schütze und in wie vielen Fällen in Niedersachsen wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 188 ermittelt werde.

RiAG **Schuster** (MJ) räumte ein, dass bislang nicht ganz klar sei, ob unter die Formulierung "eine im politischen Leben des Volkes stehende Person" auch kommunale Mandatsträger fielen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sehe jedoch vor, den Paragrafen um eine Klarstellung zu ergänzen, wonach das politische Leben des Volkes bis hin zur kommunalen Ebene reiche.

Die Frage nach Fallzahlen vermochte der Ministerialvertreter nicht zu beantworten. Er sagte jedoch zu, die Antwort nachzuliefern.⁹

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) gab zu bedenken, dass von Hass, Gewalt und Angriffen z. B. auch Richter, Staatsanwälte, Justizvollzugsbeamte und Justizwachtmeister betroffen seien. Zu denken sei etwa an einen Vorfall in Niedersachsen zum

⁹ Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 teilte RiAG Schuster (MJ) mit, im Jahre 2019 seien insgesamt 26 Ermittlungsverfahren bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften anhängig gewesen, denen eine Straftat nach § 188 StGB zugrunde gelegen habe: 6 in Braunschweig, je 5 in Hannover und Oldenburg, 4 in Hildesheim, 3 in Osnabrück sowie je 1 in Göttingen, Lüneburg und Stade.

Nachteil eines Richters des Amtsgerichts Hamburg, der Urteile über gewalttätige G-20-Demonstranten gesprochen habe, aber auch an Angriffe auf Polizeibeamte.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erinnerte daran, dass der Landtag bereits am 21. Juni 2018 eine Entschließung zum Thema "Sichere Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen" angenommen habe (<u>Drs. 18/1153</u>). Es sei angebracht, der Frage nachzugehen, ob die Strafvorschriften, die auf Bundesebene zum Schutz z. B. von Richtern geschaffen worden seien, ausreichend seien. Dies könne jedoch nicht Gegenstand der Beratungen über den vorliegenden Antrag sein, in dessen Fokus politische Mandatsträger stünden.

Abg. Christian Calderone (CDU) stellte überdies heraus, dass einige Forderungen des vorliegenden Antrages bereits insoweit erledigt seien, als der Landtag am 27. Februar 2019 eine Entschließung mit dem Titel "Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche sind nicht hinnehmbar – Land und Kommunen müssen gemeinsam aktiv werden" angenommen habe (Drs. 18/3024). Etliche Punkte habe die Landesregierung bereits in Angriff genommen.

3. Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder spezialisierten Dezernaten für Hate-Speech-Delikte

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) begrüßte die Entscheidung, eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft einzurichten. Er erkundigte sich, weshalb Göttingen als Standort gewählt worden sei und ob die beiden Stellen bereits besetzt worden seien.

StA'in **Dutzmann** (MJ) antwortete, die Staatsanwaltschaft Göttingen sei bereits eine von drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Bereich Cybercrime. Aufgrund dieses Schwerpunktes im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik habe es nahegelegen, die Zuständigkeit für Hasskriminalität im Internet bei einer dieser drei Staatsanwaltschaften zu verorten.

Die beiden neuen Staatsanwaltsstellen seien bereits besetzt worden. Mit der Bekämpfung der Hasskriminalität würden Staatsanwälte betraut, die im Bereich der politisch motivierten Kriminalität erfahren seien.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) bat um Auskunft, ob die Schwerpunktstaatsanwälte auch in Bezug auf Recherchen im Internet erfahren seien.

StA'in **Dutzmann** (MJ) sagte, es sei für Staatsanwälte nicht ungewöhnlich, immer wieder neue Aufgaben zu übernehmen und sich dafür fortzubilden. Der Leiter derjenigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Göttingen, die künftig für Hasskriminalität zuständig sei, habe früher die für Cybercrime zuständige Abteilung geleitet. Er sei also im Bereich der Internetkriminalität durchaus versiert.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wollte wissen, ob die Zuständigkeit sich auch auf Angriffe auf Amtsträger wie hauptamtliche Bürgermeister erstrecke, die nicht unter den Begriff des Mandatsträgers gefasst werden könnten.

RiAG **Schuster** (MJ) bejahte dies. Bedeutsame Hasskriminalität könne der Allgemeinverfügung zufolge ferner vorliegen, wenn aufgrund der Anzahl der Hasskommentare eine besondere Bearbeitung erforderlich scheine oder wenn die Tatqualität aus der Masse heraussteche.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) wies darauf hin, dass der Antrag der Grünen-Fraktion sich seinem Wortlaut nach auf Mandatsträger und nicht auf Amtsträger beziehe.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) räumte ein, dass der Antrag in diesem Punkt ungenau sei. Die Entschließung des Landtages vom 27. Februar 2019 sei insoweit klarer gefasst.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stellte fest, dass die Landesregierung der Umsetzung der Forderung Nr. 3 bereits angegangen habe.

 Ausstattung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) fragte, inwiefern es noch erforderlich sei, Arbeitsplätze von Staatsanwälten mit moderner Hardware auszustatten und ob die gegenwärtige Technik nicht ebenso für Ermittlungen im Internet geeignet sei.

RiAG **Schuster** (MJ) entgegnete, bislang seien viele Staatsanwälte nicht mit Laptops ausgestattet, die sie z. B. zu Vernehmungen mitnehmen könnten, um auf alle Daten der elektronischen Akte zugreifen zu können. Zudem würden die Ermittlungen erleichtert, wenn schnelle Internetzugänge vorhanden seien und auch eine verschlüsselte Onlinekommunikation problemlos möglich sei.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) merkte an, dass auch die Forderung Nr. 4 bereits von der Landesregierung bearbeitet werde.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) fügte hinzu, bei den Landtagsberatungen über die Haushaltsplanentwurf 2020 habe das Thema eine große Rolle gespielt. Mittels der Politischen Liste habe man die erwähnten vier Stellen bei der Staatsanwaltschaft geschaffen. Wenn sich entsprechender Bedarf zeige, könnten sich die Koalitionsfraktionen vorstellen, die Staatsanwaltschaften weiter zu stärken und auch die zuständigen Gerichte personell zu verstärken.

5. Hate Speech in der juristischen Ausbildung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte fest, auch im Bereich der Juristenausbildung sei bereits einiges auf dem Weg. Um die notwendigen Absprachen zwischen den Ländern zu beschleunigen, sei ein politisches Signal aber angezeigt.

- 6. Zentrale Beratungsstelle für Opfer von Hate Speech
- 12. Konzeption des Landespräventionsrats

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte fest, dass die Frist zwischen dem Schluss der Bewerbungsfrist für die Fortsetzung der Betroffenenberatung und dem Beginn der neuen Förderperiode mit fünf Wochen recht kurz sei. Er fragte, ob das Ministerium davon ausgehe, dass das gewünschte neue Angebot nahtlos an das Auslaufen des bisherigen Angebots werde anschließen können.

RiAG **Schuster** (MJ) versicherte, dass die Beratung gewährleistet sein werde. Ziel der Ausschreibung sei, das Beratungsangebot zu verbessern und Beratungen in allen Regionen des Landes anzubieten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wollte ferner wissen, wie lange die gegenwärtige Förderung der Mobilen Beratung noch laufen werde.

RiAG **Schuster** (MJ) vermochte diese Frage nicht aus dem Stegreif zu beantworten. Er kündigte an, die Antwort nachzureichen.¹⁰

Abg. **Christian Calderone** (CDU) fasste zusammen, es gebe bereits jetzt Anlaufstellen, die sich mit der Problematik befassten, und es solle solche auch künftig geben. Auch die Forderung Nr. 6 sei also schon "in der Mache".

Abg. **Ulf Prange** (SPD) hob hervor, dass die Landtagsmehrheit über die Politische Liste die Mittel für das vom Landespräventionsrat verantwortete Programm zur Prävention und Intervention im Kontext von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit verdoppelt habe.

Zusammenfassend stellte der Abgeordnete fest, die den Rechtsausschuss betreffenden Forderungen des Antrages seien alle berechtigt, aber auch schon in der Bearbeitung.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) entgegnete, auch wenn einige Dinge bereits auf den Weg gebracht worden seien, habe sich der Antrag der Grünen-Fraktion nicht erledigt. Auch aktuell gebe es politischen Diskussions- und Entscheidungsbedarf. Der Abgeordnete gab der Hoffnung Ausdruck, dass der federführende Ausschuss zu einer auch von Oppositionsfraktionen mitgetragenen Beschlussempfehlung kommen werde.

Auf Antrag des Abg. **Ulf Prange** (SPD) kam der **Ausschuss** überein, dem federführenden Ausschuss anstelle eine förmlichen Stellungnahme einen Auszug aus der Niederschrift über die heutige Sitzung zu übermitteln, aus dem sich das Meinungsbild des Ausschusses ergibt.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 teilte RiAG Schuster (MJ) mit, die Mobile Beratung werde von dem Träger Wabe e. V. mit Sitz in Verden durchgeführt. Derzeit sei nicht beabsichtigt, sie neu zu vergeben.

Tagesordnungspunkt 3:

Gerechtigkeitslücke schließen - Wohnraumschaffung begünstigen und Rechtsfrieden stärken

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/5867

erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020 AfRuV

In der 49. Sitzung am 6. Mai 2020 hatte der Ausschuss die Landesregierung gebeten, ihn zu dem Antrag zu unterrichten.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Dr. Rass** (MJ): Bevor ich im Justizministerium anfing, war ich mehrere Jahre Amtsrichter und überwiegend mit Zivil- und Mietsachen befasst. Ich war auch mehrere Jahre Vorsitzender einer Kammer am Landgericht, die Mietsachen zu bearbeiten hatte.

Ich kenne die Problematik der sogenannten Mietnomaden also aus eigener Anschauung. Ich muss gestehen, dass ich – auch wenn ich als Richter neutral zu sein hatte – manchmal etwas verärgert über Mietnomaden war, die mit ihrem Verhalten zum Teil hohe Schäden verursacht hatten.

Der vorliegende Antrag möchte eine Gerechtigkeitslücke schließen. Ist er dazu in der Lage?

Aus meiner Sicht ist ein Mietnomade ein Mieter, der erstens die Miete ohne Grund mindert, zweitens nicht gewillt ist, die Miete zu zahlen, und drittens – das ist ganz wichtig – über kein Vermögen verfügt, das der Vermieter pfänden könnte.

Mietnomaden ziehen von Mietwohnung zu Mietwohnung. Sie versuchen, in einer Wohnung kostenlos zu wohnen, bis sie in die nächste ziehen können, und hinterlassen häufig Schäden.

Der Antrag möchte diesem Verhalten einen Riegel vorschieben, indem er regeln möchte, dass der Mieter einen Minderungsbetrag hinterlegen muss. Die Frage ist: Kann man Mietnomaden durch diese Hinterlegungspflicht von ihrem Tun abhalten?

Dazu ein Fallbeispiel:

Ein Mietnomade hat sich in eine Wohnung eingemietet. Er zahlt die ersten beiden Monatsmieten; denn sonst würde gleich die Staatsanwaltschaft wegen Eingehungsbetrugs vor seiner Tür stehen. Dann aber mindert er die Miete und zahlt er nichts mehr.

Die Vermieterin fragt erst einmal nach. – Keine Reaktion.

Die Vermieterin weiß, dass sie nach der vorgeschlagenen Regelung mit einem Widerspruch gegen die Mietminderung eine Pflicht zur Hinterlegung auslösen kann. Also widerspricht sie der Mietminderung. – Der Mietnomade wird auch darauf wahrscheinlich nicht reagieren.

Die Vermieterin wartet ab. Sie fragt dann beim Mieter nach, ob er die Miete mittlerweile bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt hat. – Der Mieter hat die Miete natürlich nicht hinterlegt, behauptet aber dreist: Ja, habe ich.

Die Vermieterin wartet gutgläubig zwei, drei, vielleicht vier Monate ab, weil alles in ihrem Sinne zu laufen scheint. Aber irgendwann wird sie skeptisch und fragt bei der Hinterlegungsstelle des örtlichen Amtsgerichts nach. – Das Amtsgericht wird mitteilen: Von einer Hinterlegung durch den Mieter ist hier nichts bekannt.

Nun kann die Vermieterin dem Antrag zufolge ein sogenanntes Arrestverfahren beantragen. Sie geht also – vielleicht anwaltlich beraten – zu Gericht und beantragt einen Arrest. – Der Mieter ist nicht dumm und behauptet – diesen Einwand lässt er Antrag ja zu –: Die Wohnung ist völlig unbewohnbar. Mir sind Kosten entstanden, ich erkläre die Aufrechnung. Deshalb zahle ich keine Miete.

Nun müsste das Gericht ein normales Zivilverfahren durchführen, also ein Sachverständigengutachten einholen. Dafür ist das Arrestverfahren gar nicht geschaffen. Das Verfahren läuft also sozusagen ins Leere.

Aber nehmen wir einmal an, dass die Vermieterin einen Arrestbefehl bekommt! Sie ist glücklich, einen gerichtlichen Titel zu haben, und wendet sich an den Gerichtsvollzieher, um diesen vollstrecken zu lassen. Der geht zum Mieter. Und was kann er vollstrecken? – Nichts, weil der Mieter pfandlos ist.

Im Ergebnis hat die Vermieterin viele Monate zugewartet und ein gerichtliches Verfahren durchgeführt, aber überhaupt kein Geld bekommen. Wahrscheinlich schreibt sie dem Mieter jetzt eine Kündigung.

Zur Bekämpfung von Mietnomaden ist der Antrag also nicht zielführend. Aber vielleicht hat er ja anderen Nutzen? Hilft er vielleicht gegen das Risiko, dass ein Mieter, der die Miete zu Unrecht gemindert hat, nicht mehr zahlungsfähig ist, wenn er die zurückbehaltenen Beträge nachzahlen soll?

Ein solches Risiko besteht bei Mietnomaden nicht: Sie haben von Anfang an kein Geld, das gepfändet werden könnte.

Aus der Betrachtung heraus fallen ferner auch alle anderen Mieter, die schon zu Beginn der Mietminderung nicht mehr solvent sind, bei denen schon dann nichts gepfändet werden kann.

Es bleibt also nur ein kleiner Anwendungsbereich: Die wenigen Mieter, die zu Beginn der Mietminderung noch solvent sind, aber im Laufe der Minderungszeit insolvent werden.

Hier müsste rechtspolitisch abgewogen werden, ob es sich lohnt, dieses Verfahren aufzubauen, um die Vermieter dieser wenigen Mieter zu schützen.

Dazu muss man sagen, dass ein Schutz vor Insolvenz und Wertverlust auch bei anderen Formen der Kapitalanlage nicht besteht. Beispielsweise haben Aktien und andere Wertpapiere in der Corona-Pandemie deutlich an Wert verloren. Viele Inhaber solcher Papiere stehen vor einem Scherbenhaufen.

Also ist auch dieses Ziel des Antrags mehr als fraglich.

Es verbleibt noch die Überlegung, dass vielleicht die Zahl der Zivilverfahren durch eine Hinterlegungspflicht reduziert werden könnte. Vielleicht sinkt die Zahl der Zivilverfahren, wenn die Mieter keine Lust mehr haben, die Miete zu mindern, weil sie den – meist nicht sehr hohen – Minderungsbetrag monatlich beim Amtsgericht hinterlegen müssten.

Dem muss man aber diejenigen Mietminderungen gegenüberstellen, über die nicht vor Gericht gestritten wird. Nach meiner Einschätzung – ich habe leider keine Zahlen dazu gefunden – trifft das auf die weit überwiegende Zahl der Mietminde-

rungen zu. Diejenigen unter Ihnen, die als Rechtsanwältinnen und -anwälte tätig sind, werden wissen, wie viele Streitigkeiten mit anwaltlicher Hilfe beigelegt werden, ohne dass man vor Gericht geht. Und ich bin mir sicher, dass es noch viel mehr Fälle der Mietminderung gibt, die überhaupt nicht zum Anwalt gelangen.

Bislang nimmt mancher Vermieter eine Mietminderung hin, weil die Reparatur für ihn teurer wäre. Wenn die geforderte Regelung Gesetz würde, würde der Vermieter aber vermutlich Widerspruch gegen die Minderung einlegen und den Mieter zwingen, den Minderungsbetrag beim Amtsgericht zu hinterlegen.

Dann ist das Geld in öffentlicher Verwahrung, und es müsste geklärt werden, wer es bekommt. In einem Teil der Fälle würden Mieter und Vermieter sich einigen, ohne einen Zivilprozess anzustrengen. Aber in einem sehr großen Teil der Fälle würde es sicherlich zu einem Prozess kommen. Ich vermute, die Zahl der Zivilverfahren würde durch diese Neuregelung ansteigen.

Wie sieht es mit dem Verwaltungsaufwand aus? – Der Antrag geht selbst davon aus, dass die Zahl der Hinterlegungen steigen würde.

Ich habe nachgeguckt: Im Jahre 2019 sind exakt 4 463 Hinterlegungen in Niedersachsen durchgeführt worden, eine relativ kleine Zahl.

Es waren 16 138 Mietverfahren in erster Instanz anhängig. Davon betraf – konservativ gerechnet – vielleicht die Hälfte, also 8 000, Mietminderungen. Während diese 8 000 Verfahren laufen, müssten monatlich die Minderungsbeträge hinterlegt werden. Von der ersten Minderung bis zum rechtskräftigen Urteil oder Vergleich dauert es im Durchschnitt vielleicht ein Jahr. Das heißt, in jedem der 8 000 Verfahren würden durchschnittlich zwölf Hinterlegungen erfolgen. Es würden also 96 000 Hinterlegungsvorgänge hinzukommen. Die Zahl der Hinterlegungen würde sich also verzwanzigfachen.

Dazu muss man auch wissen, dass das Hinterlegungsverfahren zurzeit relativ simpel ausgestattet ist: Das Gericht nimmt den streitigen Betrag entgegen und verwahrt ihn bis zur Einigung. – Hier müsste eine inhaltliche Prüfung durchgeführt werden: Ist ein Vergleich zwischen Vermieter und Mieter geschlossen worden? Ist ein Urteil gesprochen worden? Wenn ja, was kann an wen wie ausgezahlt werdren?

Das Gericht müsste die Hinterlegungen monatlich entgegennehmen und fairerweise ebenfalls monatlich Mitteilungen an die Vermieter verschicken. Das heißt, es würde ein ungeheurer Verwaltungsmehraufwand entstehen, wenn man das so ausgestalten wollte.

Last but not least noch ein paar Worte zum Arrestverfahren:

Der Antrag sieht vor, dem Vermieter das Arrestverfahren als Druckmittel gegenüber dem Mieter an die Hand zu geben, damit dieser den Minderungsbetrag tatsächlich hinterlegt.

Das Ausgestaltung des Arrestverfahrens zielt auf rechtskräftig festgestellte Forderungen ab: Wer eine rechtskräftig festgestellte Forderung hat, kann einen Arrest in das Vermögen des Schuldners beantragen. Wenn kein Vermögen vorhanden ist, verfehlt das Arrestverfahren sein Ziel.

Im Arrestverfahren werden keine Beweise mehr erhoben. Vielmehr werden Urkunden vorgelegt, und aufgrund dieser Urkunden wird der Arrestbefehl ausgesprochen.

Der vorliegende Antrag sieht aber mehrere Prüfpunkte vor, die gegebenenfalls in einem normalen Zivilverfahren zu überprüfen wären: Wenn der Mieter vorträgt, die gemietete Wohnung sei unbewohnbar und er habe sich eine Ersatzwohnung suchen müssen, wodurch ihm Kosten entstanden seien, dann müsste man Beweis erheben: a) Ist die Wohnung tatsächlich unbewohnbar? b) Welche Kosten sind dem Mieter entstanden? – Zum Beweis könnten Zeugen vernommen und Sachverständigengutachten eingeholt werden. Dafür ist das Arrestverfahren gar nicht geschaffen.

Ein Arrestbefehl könnte auch nur für eine konkrete Minderung ausgesprochen werden. Das heißt, der Vermieter müsste jeden Monat aufs Neue einen Arrestbefehl beantragen. Das wäre mit ganz erheblichen Kosten verbunden.

Zusammenfassend kann man sicherlich sagen, dass der Antrag nicht zielführend ist und das Problem, das er aufwirft, nicht löst.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Können Sie sagen, wie viele von den jährlich 16 000 Mietverfahren Mietnomaden betreffen?

MR **Dr. Rass** (MJ): Es gibt leider keine Statistik über Mietnomaden. Insofern kann ich Ihnen da leider keine konkrete Auskunft geben.

Ich kann Ihnen nur eine Idee von mir mitteilen: Je mieterfreundlicher der Markt ist – d. h. je mehr Wohnraum zur Verfügung steht, in den man kurzfristig einziehen kann –, desto stärker könnte die Tendenz zum Mietnomadentum sein.

Wir haben zurzeit einen Vermietermarkt. Das heißt, wir haben viele Mietinteressenten für wenige Wohnungen. Da werden sich Mieter, die eine solche Tendenz haben, mehrmals überlegen, ob sie es so machen, weil sie dann vor dem Problem stehen könnten, überhaupt eine Wohnung zu finden.

Nach meiner Einschätzung wird dieses Problem also momentan etwas zurückgegangen sein. Aber mehr kann ich Ihnen dazu leider nicht liefern.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Wäre es nicht eine psychologische Hürde für potenzielle Mietnomaden, wenn sie die Mietminderung bei Gericht hinterlegen müssten? Meine Erfahrung ist: Wenn eine staatliche Stelle ins Spiel kommt, ist der Mensch doch nicht so kaltschnäuzig wie zu einem Privatmenschen.

MR **Dr. Rass** (MJ): Am Ende eines "normalen" Streits über die Qualität der Wohnung – ist die Wohnung im versprochenen Zustand, oder gibt es Mängel wie einen Wasserrohrbruch, fehlende Heizungen, Schimmel? – steht ein gerichtliches Urteil, aus dem sich ergibt, ob die Wohnung Mängel hatte oder nicht.

Bei Mietnomaden ist es anders. Sie haben den Vorsatz, den Vermieter zu schädigen und auszunutzen. Ich kann mir, ehrlich gesagt, nicht vorstellen, dass bei solchen Leute große Zurückhaltung entsteht, nur weil sie verpflichtet sind, zur Hinterlegungsstelle zu gehen und einen Minderungsbetrag zu hinterlegen. Es passiert ja nichts weiter, es kommt ja nicht die Staatsmacht ins Haus. Insofern schätze ich den von Ihnen beschriebenen Effekt als relativ gering ein.

Beginn der Beratung

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) betonte, es gehe seiner Fraktion nicht darum, den Vermieter vor einem Wertverfall seiner Wohnung zu schützen, sondern davor, dass Mietzahlungen unrechtmäßig ausblieben. Es gehe darum, faire Spielregeln zwischen Mietern und Vermietern zu schaffen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) beantragte angesichts des Ergebnisses der Unterrichtung, dem Landtag die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) bat darum, die Antragsberatung heute noch nicht abzuschließen, zumal der rechtspolitische Sprecher der AfD-Fraktion, der Abg. Emden, an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen könne.

Der **Ausschuss** folgte dieser Bitte und kam überein, die Antragsberatung in der Sitzung am 17. Juni 2020 fortzusetzen.

Seite 21

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des 8. Mai 2020 als Feiertag in das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3262

erste Beratung: 44. Plenarsitzung am 27.03.2019 federführend: AfluS; mitberatend: AfRuV

Beginn der Mitberatung: 49. Sitzung am 06.05.2020

Fortbesetzung der Mitberatung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, ob die Koalitionsfraktionen sich inzwischen auf einen eigenen Vorschlag zur Würdigung des Jahrestages des Kriegsendes verständigt hätten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) entgegnete, er könne nichts Konkretes berichten, zumal bei diesem Gesetzentwurf der Ausschuss für Inneres und Sport federführend sei. Es seien wohl Gespräche im Gange, deren Stand er allerdings nicht kenne, sagte der Abgeordnete.

Er schlug vor, die Mitberatung fortzusetzen, sobald es zu einer Klärung gekommen sei.

Abg. Christian Calderone (CDU) erklärte, der Inhalt von Gesprächen zwischen den Fraktionsspitzen sei auch ihm nicht bekannt. Das Ergebnis werde aber wohl kaum eine gesetzliche Regelung sein. Der Abgeordnete wies den Abg. Limburg vor diesem Hintergrund nochmals auf die Möglichkeit hin, den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Der **Ausschuss** kam überein, die Mitberatung erneut zu unterbrechen.

Tagesordnungspunkt 5:

 a) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/6381

erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 12.05.2020 AfRuV

b) Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6297

erste Beratung: 75. Plenarsitzung am 23.04.2020 federführend: AfRuV; mitberatend: AfSGuG

dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 anpassen - Parlament beteiligen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 18/6308

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) kam der **Ausschuss** überein, die beiden Gesetzentwürfe und den Antrag zusammen zu behandeln.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte eine Zurückziehung des Antrages seiner Fraktion in Aussicht.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bezeichnete die Gesetzentwürfe als eilbedürftig. Er beantragte, zu den Entwürfen eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Nach kurzer Besprechung folgte der **Ausschuss** diesem Antrag. Die Fraktionen sollen die Anzuhörenden bis zum 29. Mai 2020 benennen. Die eingegangenen Stellungnahmen sollen in der Sitzung am 17. Juni 2020 ausgewertet werden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) schlug vor, die Landesregierung zu bitten, in der Sitzung am 17.Juni 2020 insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen und den Ausschuss darüber zu unterrichten, in welcher Weise die Parlamente anderer Bundesländer in die infektionsschutzrechtliche Rechtsetzung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie einbezogen werden.

Der Ausschuss folgte diesem Vorschlag.

Abg. Helge Limburg (GRÜNE) regte an, den Gesetzgebungs- und Beratungsdienste um Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zu bitten. Zur Begründung legte er dar, in der 76. Plenarsitzung sei behauptet worden, dass die von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Konstruktion verfassungsrechtlich unzulässig sei. – Abg. Dr. Marco Genthe (FDP) schloss sich diesem Wunsch an.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erinnerte daran, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sich aus Kapazitätsgründen üblicherweise nur dann mit einem Gesetzentwurf der Oppositionsfraktionen im Einzelnen befasse, wenn es ein Signal von der Ausschussmehrheit gebe, dass eine Annahme des Entwurfs in Betracht gezogen werde.

Derzeit seien die Kapazitäten des GBD zu großen Teilen mit der unter großem Zeitdruck stehenden Bearbeitung des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Drs. 18/6482) ausgelastet. Eine zeitnahe intensive Prüfung der Gesetzentwürfe der FDP-Fraktion und der Grünen-Fraktion oder eine umfassende Stellungnahme zur Verfassungs- und sonstigen Rechtmäßigkeit der Entwürfe könne der GBD vor diesem Hintergrund derzeit nicht leisten.

Denkbar sei allenfalls eine Stellungnahme zu einzelnen Rechtsfragen zu den Gesetzentwürfen. Diese Fragen müssten dann allerdings genau formuliert werden.

Frau Brüggeshemke wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Grünen-Fraktion in einem engen Zusammenhang mit den Rechtsfragen stehe, mit denen sich in den nächsten Tagen und Wochen der Staatsgerichtshof zu befassen habe.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) regte daraufhin an, dem GBD folgende Fragen zu stellen:

Gibt es rechtliche Bedenken gegen den Vorschlag der FDP-Fraktion, von der in Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und ein Landesgesetz zum Infektionsschutz zu erlassen, in dem die Landesregierung ermächtigt wird, infektionsschutzrechtliche Verordnungen zu erlassen, und die Beteiligung des Landtages geregelt wird?

Lässt Artikel 80 Abs. 4 die im Gesetzentwurf der Grünen-Fraktion vorgeschlagene Statuierung einer generelle Unterrichtungspflicht in Bezug auf Verordnungen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes zu, die über Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung hinausgeht?

Abg. Christian Calderone (CDU) trat dafür ein, dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst erst nach der schriftlichen Anhörung gegebenenfalls einen Auftrag zu erteilen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) zeigte sich damit einverstanden, zumal diese Vorgehensweise ermögliche, im Rahmen der Anhörung eingehende juristische Stellungnahmen einzubeziehen. Möglicherweise werde bis dahin auch schon eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes vorliegen.

Tagesordnungspunkt 6:

Verfassungsgerichtliche Verfahren

a) Antrag der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Niedersächsische Landesregierung wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht nach Artikel 25 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie)

StGH 2/20

 b) Organstreitverfahren der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag gegen die Niedersächsische Landesregierung wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht nach Artikel 25 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie)

StGH 1/20

zur Beratung und Berichterstattung überwiesen mit Schreiben der Präsidentin vom 26.05.2020

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Aus-

schuss.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) regte an, den Staatsgerichtshof über die Beschlussempfehlung zu unterrichten und hinsichtlich des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darauf hinzuweisen, dass mit einem Beschluss des Landtages bis zum Ablauf der vom Staatsgerichtshof gesetzten Stellungnahmefrist am 29. Mai 2020 nicht zu rechnen sei.

Der **Ausschuss** schloss sich dieser Anregung einmütig an.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wies darauf hin, dass auch die Fraktionen der Grünen und der FDP in gleicher Sache ein Organstreitverfahren angestrengt hätten. Der Schriftsatz sei am 26. Mai 2020 beim Staatsgerichtshof eingegangen. Mit einer Überweisung durch die Präsidentin sei in den nächsten Tagen zu rechnen.

Auf Vorschlag des Abgeordneten vereinbarte der **Ausschuss**, auf eine Sondersitzung zur Beratung hierüber zu verzichten, auch wenn dies zur Folge hat, dass die vom Staatsgerichtshof gesetzte Stellungnahmefrist ungenutzt verstreicht. Er bat die Landtagsverwaltung, den Staatsgerichtshof über diese Vereinbarung zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Bestellung einer oder eines Beauftragten gegen Antisemitismus

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 18/2903

erste Beratung: 42. Sitzung am 28.02.2919

federführend: AfRuV mitberatend: AfHuF

Diesen Punkt setzte der **Ausschuss** auf Bitten des Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) von der Tagesordnung ab. Die Beratung soll in der Sitzung am 17. Juni 2020 fortgesetzt werden.

Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer

50. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen Mittwoch, den 27. Mai 2020, 10.30 Uhr

N a m e	Amtsbezeichnung	Dienststelle			
Eintragungen bitte in Blockschrift					
Ute Heilman	ORRlis	SH			
Dr. Ron	MR	524			
Ute Heilmann Dr. Rasi Schuster	MR RiAG	179			
	ava Citru ummatailnahman)				

(Andere Sitzungsteilnehmer)